

**FORUM VERLAG HERKERT GMBH**

Mandichostraße 18  
86504 Merching  
Telefon: 08233/381-123

E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)  
[www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)



**Unser Wissen  
für Ihren Erfolg**

## Die neue Arbeitsstättenverordnung

**Autoren/Herausgeber: Herbrüggen / Hahn**

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Produkte interessieren.

Im Folgenden finden Sie einen Auszug aus unserem Loseblattwerk „Die neue Arbeitsstättenverordnung“.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „Zur Bestellung“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM Verlag Herkert GmbH  
Mandichostr. 18  
86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123  
Telefax: 08233 / 381-222  
E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

## Arbeitsbedingungen

**5/3**

---

### Bewegungsfläche

**5/3.1**

- (1) Die freie unverstellte Fläche am Arbeitsplatz muss so bemessen sein, dass sich die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit ungehindert bewegen können.
- (2) Ist dies nicht möglich, muss den Beschäftigten in der Nähe des Arbeitsplatzes eine andere ausreichend große Bewegungsfläche zur Verfügung stehen.

*ArbStättV  
Anhang  
Nr. 3.1*

Bewegungsfreiheit ist eine Grundbedingung für das Wohlbefinden der Beschäftigten am Arbeitsplatz. Die maßlichen Vorgaben des § 24 der bisherigen Arbeitsstättenverordnung zur Mindestbewegungsfläche werden in eine flexible Schutzzielvorgabe geändert. Damit werden die Anforderungen der Ziffer 15.2 des Anhanges I der EG-Arbeitsstättenrichtlinie umgesetzt.

*ArbStättV  
Begründung  
Anhang  
Nr. 3.1*

Die Neufassung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) führt zu einer deutlichen Deregulierung der Vorgaben für die Abmessung der mindestens notwendigen Bewegungsfläche an Arbeitsplätzen. Für die mindestens notwendige Größe der Fläche und die mindestens einzuhaltende Breite der Bewegungsfläche werden in der neuen ArbStättV keine konkreten Werte vorgegeben. Für diesen Gestaltungsbereich der Arbeitsstätten und deren Betriebseinrichtungen liegen keine Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) vor, die eventuell übergangsmäßig hätten angewendet werden müssen. Die Betriebe bzw. die Unternehmen haben somit für die Umsetzung der im Anhang Abs. 3.1 der ArbStättV enthaltenen grundlegenden Anforderungen für die Abmessung der Bewegungsfläche am Arbeitsplatz bedeutend mehr Flexibilität erhalten.

*Deregulierung  
der Vorgaben*

Eine Übersicht der Änderungen zeigt die nachfolgende Tabelle 5/3.1-1.

	alte ArbStättV von 1975	neue ArbStättV von 2004
freie unverstellte Grundfläche für die Bewegungsfläche am Arbeitsplatz	1,5 m <sup>2</sup>	Die freie unverstellte Fläche am Arbeitsplatz muss so bemessen sein, dass sich die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit ungehindert bewegen können.
Mindestbreite	an keiner Stelle weniger als 1,00 m	entfällt
Ausnahmen	bei betrieblichen Gründen an bestimmten Arbeitsplätzen eine gleich große Bewegungsfläche in der Nähe des Arbeitsplatzes	Ist dies nicht möglich, muss den Beschäftigten in der Nähe des Arbeitsplatzes eine andere ausreichend große Bewegungsfläche zur Verfügung stehen.

*Tabelle 5/3.1-1: Vergleich Vorgaben für die Bewegungsfläche am Arbeitsplatz der alten und neuen ArbStättV.*

*Vorgaben für die Bewegungsfläche am Arbeitsplatz in anderen Vorschriften*

Konkrete Vorgaben für einzuhaltende Mindestmaße für die Bewegungsfläche am Arbeitsplatz sind in der DIN, in einigen branchenspezifischen Bauverordnungen der Länder und in den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Regeln, Informationen und Grundsätzen enthalten. Diese Vorgaben müssen wie bisher auch entsprechend bei der Einrichtung und dem Betrieb von neuen Arbeitsstätten sowie bei der wesentlichen Erweiterung oder dem Umbau von vorhandenen Arbeitsstätten beachtet und umgesetzt werden.

*Erlassene Regeln vom Ausschuss für Arbeitsstätten*

Der Ausschuss für Arbeitsstätten könnte zukünftig gemäß §7 der ArbStättV für diesen Gestaltungsbereich Regeln festschreiben, die die im Anhang 3.1 der

ArbStättV enthaltenen allgemeinen Anforderungen für die Abmessungen der Bewegungsfläche am Arbeitsplatz auch maßlich konkretisieren.

Die Bewegungsfläche am Arbeitsplatz ist die freie un-verstellte Fläche vor einem Arbeitsplatz, z. B. einem Büroarbeits-tisch oder einem Bedienstand einer Maschine. Die Bewegungsfläche am Arbeitsplatz ist notwendig, damit die Beschäftigten sich an ihrem Arbeitsplatz frei bewegen können, so dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibenden Gefährdung möglichst gering gehalten wird.

*Definition  
Bewegungs-  
fläche am  
Arbeitsplatz*

Bei Büroarbeitsplätzen kann eine zu geringe Bewegungsfläche vor einem Schreibtisch oder einer Aktenablage z. B. zu einer unzureichenden Bewegungsfreiheit und somit zu Zwangshaltungen führen. Die Folge sind häufig Muskelverspannungen, die einseitige Belastung der Wirbelsäule, Durchblutungsstörungen sowie RSI (Repetitive Strain Injury, Bewegungsschmerzen bei Bildschirmarbeit durch Gewebsänderungen und Vernarbungen nach häufigen kleinsten Verletzungen).

An Produktionsmaschinen können aufgrund einer zu geringen Bewegungsfläche z. B. Gefährdungen auftreten, wenn durch Zwangshaltungen, ungünstige Körperpositionen oder aufgrund zu geringer Bewegungsfreiheit bei der Maschinenbedienung die Gefahr besteht, von Maschinenteilen oder Produktionsabläufen verletzt zu werden.

Häufig ist aus betrieblichen, durch den Produktions-Prozessablauf bedingten oder durch die Konstruktion des Arbeitsplatzes verursachten Gründen eine ausreichende Bewegungsfläche nicht möglich. Z. B. in Führerhäusern von Kränen oder Fahrzeugen, an Kassenarbeitsplätzen, an Fließbändern oder an hoch gelegenen Bedienständen von Produktionsanlagen.

*Bewegungs-  
flächen an  
Büroarbeitsplät-  
zen nach DIN  
4543, Teil 1*

In diesen Fällen ist in der Nähe des Arbeitsplatzes für den körperlichen Bewegungsausgleich eine entsprechend große freie Bewegungsfläche einzurichten.

Für Büroarbeitsplätze wird in der DIN 4543, Teil 1 „Büroarbeitsplätze – Flächen für die Aufstellung und Benutzung von Büromöbeln“ im Abschnitt 3.2.4 „Benutzerflächen“ basierend auf der DIN 33402, Teil 2 Maße für die Mindestdiefe der Benutzerfläche vorgegeben. Dieses Maß sollte als Grundmaß für die einzuhaltende Mindestdiefe der Bewegungsfläche am Arbeitsplatz verwendet werden.

Für die sitzende Arbeitstätigkeit ist nach der DIN 4543 am persönlich zugewiesenen Arbeitsplatz für die Benutzerfläche eine Mindestdiefe von 1,00 m vorzusehen. An sonstigen Arbeitsplätzen und an Besucher- und Besprechungsplätzen 0,80 m. Die Mindestdiefe an Besucher- und Besprechungsplätzen kann um 0,20 m verringert werden, wenn ein Beinraum nach DIN 4549 vorhanden ist und die Benutzerfläche rückseitig frei zugänglich ist.

Bei stehender Arbeitstätigkeit ist für die Benutzerfläche eine Mindestdiefe von 0,80 m vorzusehen.

Bei stehender Arbeitstätigkeit an Möbeln mit Auszügen beträgt die geforderte Mindestdiefe die freie Auszugtiefe der Büromöbel zuzüglich 0,50 m Sicherheitsabstand. Eine Mindestdiefe von 0,80 m darf hierbei nicht unterschritten werden.

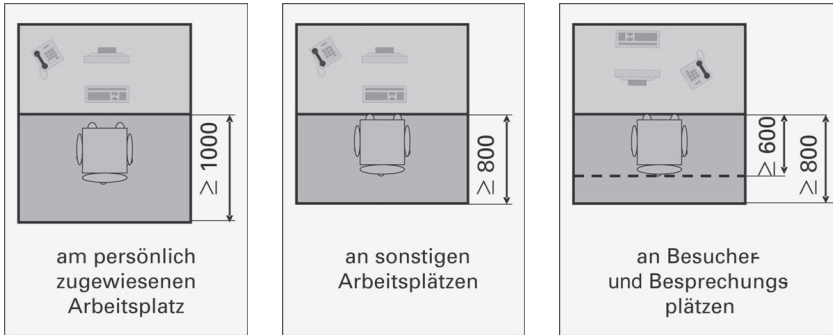


Abbildung 5/3.1-1: Mindesttiefen der Benutzerfläche nach DIN 4543 bei sitzender Arbeitstätigkeit im Bürobereich.

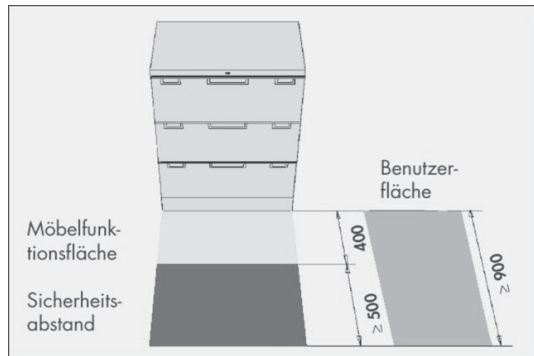
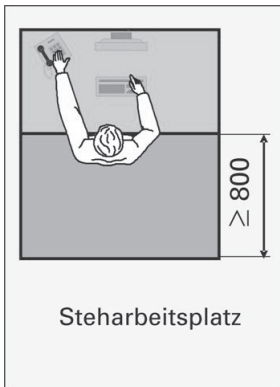


Abbildung 5/3.1-2: Mindesttiefen der Benutzerfläche nach DIN 4543 bei stehender Arbeitstätigkeit im Bürobereich.

Abbildung 5/3.1-3: Mindesttiefen der Benutzerfläche nach DIN 4543 bei stehender Arbeitstätigkeit an Möbeln mit Auszügen (Beispiel aus: SP 2.6/2, VBG)

*Vorgaben für die Bewegungsfläche am Büroarbeitsplatz nach Landesbauordnung und Bauverordnung*

In den Landesbauordnungen (BauO) und Bauverordnungen (BauVO) werden keine spezifischen Angaben zur Bewegungsfläche am Arbeitsplatz vorgegeben. In den BauVO, z. B. für Gaststätten oder Verkaufsstätten, wird i. d. R. auf den § 24 der alten ArbStättV verwiesen. Ebenso bei den in diesem Zusammenhang stehenden Rechtsstreitigkeiten und deren rechtskräftigen Urteilen.

*Berufsgenossenschaftliche Vorgaben für die Bewegungsfläche am Arbeitsplatz*

In den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV), Regeln (BGR), Informationen (BGI) und Grundsätzen (BGG) sind in einer Vielzahl von Veröffentlichungen die Vorgaben für die erforderlichen Bewegungsfläche am Arbeitsplatz aus der alten ArbStättV verankert. Nachfolgend einige ausgewählte BG-Schriften, in denen die Vorgaben der alten ArbStättV enthalten sind:

- BGI 650 Bildschirm- und Büroarbeitsplätze. Leitfaden für die Gestaltung
- BGI 742 Sicherheitslehrbrief, Arbeiten an Bildschirmgeräten
- BGI 773 Call Center
- BGR 110 Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in Gaststätten
- BGR 111 Arbeiten in Küchenbetrieben
- BGR 112 Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in Backbetrieben
- BGR 157 Fahrzeug-Instandhaltung
- BGR 215 Herstellen von Reinigungs- und Pflegemitteln
- BGR 221 Arbeiten in der Gummiindustrie

Hier bleibt, wie bei den Raummaßen und dem Luftraum, abzuwarten, ob die Berufsgenossenschaften sich an der neuen Fassung der ArbStättV orientieren oder ob sie

eigene Mindestwerte für die erforderliche Bewegungsfläche am Arbeitsplatz definieren werden.

Bei der Planung von Arbeitsräumen, bei denen die veralterten BG-Vorgaben für die Bewegungsfläche am Arbeitsplatz nicht eingehalten werden sollen, ist es daher ratsam, die jeweils zuständige Technische Aufsichtsperson (TAP) der BG in die Planung mit einzubeziehen.

Bei der Auslegung der Bewegungsfläche am Arbeitsplatz wird durch die neue ArbStättV den Unternehmen und Betrieben eine hohe Flexibilität eingeräumt. Einschränkungen mit maßlichen Vorgaben sind nur noch in den berufsgenossenschaftlichen Schriften und für den Bürobereich in der DIN 4543 zu finden. Bei der Planung, dem Umbau oder der Erweiterung von Arbeitsräumen können die alten Grenzwerte (vgl. Tabelle 5/3.1-1) für die Bewegungsfläche am Arbeitsplatz als orientierendes Grundmaß verwendet werden.

Die bei der Planung der Arbeitsräume festgelegte Bewegungsfläche am Arbeitsplatz sollte bei der durchzuführenden Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 und § 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) mit bewertet werden (vgl. Kapitel 3/3 „Gefährdungsanalyse“).

*Empfehlungen  
für die Auslegung der  
Bewegungsfläche am  
Arbeitsplatz*

